

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die städtischen Friedhöfe in Hattingen  
vom 20.06.2002  
in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 19.12.2022**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Für die im Zusammenhang mit der Benutzung der Friedhöfe erbrachten Leistungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Wird eine beantragte Leistung nur teilweise in Anspruch genommen, so sind die hierfür entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 2  
Gebührentarif**

Erdbestat- tung	Urnenbeiset- zung
EUR	EUR

(1) Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten		
1.1 mit Gestaltungs- und Pflegerecht		
1.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	644	859
1.1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.165	859
1.2 mit Gestaltungsrecht (Bodendeckerreihengrabstätten)	1.578	1.152
1.3 Reihengrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht (anonyme Gräber)	1.211	822
2. Wahlgrabstätten		
2.1 mit Gestaltungs- und Pflegerecht je Stelle	1.394	1.394
2.2 ohne Gestaltungs- und Pflegerecht		
2.2.1 Rasengrab	1.669	1.623
2.2.2 Baumgrab	-	1.335
2.2.3 Staudengrab	-	1.115
2.3 in Kolumbarien	-	853
3. Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (pro Jahr und Stelle)		
3.1 nach Ziff. 2.1 und 2.2.1	61	60
3.2 nach Ziff. 2.2.2	-	66
3.3 nach Ziff. 2.2.3	-	55
3.4 nach Ziff. 2.3	-	42
4. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach Ablauf von mind. 10 Jahren seit der letzten Bestattung		
- einmalig	150	150
- pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist, ggf. anteilig nach Monaten	111	111

Erdbestattung	Urnenbeisetzung
EUR	EUR

(2) Bestattungsgebühren (Grabbereitung)		
1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	425	390
2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	758	390
3. im Staudengrab	-	464
4. im Kolumbarium	-	177
(3) Benutzung der Trauerhalle	448	448
(4) Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	39	0
(5) Genehmigung von Grabmalen		
1. Grabmal stehend	158	158
2. Grabmal liegend	119	119
(6) Sonstige Gebühren		
1. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit (z.B. anlässlich einer Bestattung am Samstag) je eingesetztem Bediensteten und Stunde zusätzlich	52	52
2. Leistungen über die aufgeführten Gebührentarife hinaus (z.B. anlässlich von Ausbettungen) werden entsprechend dem tatsächlichen Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz abgerechnet.		
(7) Mit der Gebühr nach Abs. 1 sind abgegolten die Überlassung der Grabstätte und in den Fällen der Ziff. 1.2, 1.3, 2.2 und 2.3 die Pflege der Grabstätte sowie in den Fällen der Ziff. 1.2 und 2.2.2 die Lieferung und Verlegung der Grabplatte. Die Grabbereitung (Bestattungsgebühr nach Abs. 2) umfasst das Abräumen aufstehender Pflanzen, das Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen des Grabes, das Abräumen des Grabhügels und die Herstellung des ersten Grabbeetes ohne Bepflanzung bzw. das Anbringen der Abdeckplatte und die endgültige Beisetzung der Asche nach Ablauf des Nutzungsrechtes (Kolumbarien).		
(8) Bei der Aufgabe von Nutzungsrechten werden die für den Erwerb dieser Rechte nach Abs. 1 gezahlten Gebühren nicht erstattet.		
(9) Für die Übertragung des Nutzungsrechtes und für sonstige Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.		

### § 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer
  - a) die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen beantragt bzw. in dessen Interesse oder Auftrag die Antragstellung erfolgt
  - b) gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist, oder
  - c) nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG) vom 17. Juni 2003 in der jeweils gültigen Fassung zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 5 Beitreibung**

Die Gebühren unterliegen der Mahnung und der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2002 in Kraft. \*

- - - - -

\*

Bekanntmachungsanordnung der Gebührensatzung vom 13.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6-2002.

Bekanntmachungsanordnung der 1. Änderungssatzung am 20.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20-2005 vom 29.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006.

Bekanntmachungsanordnung der 2. Änderungssatzung am 29.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12-2009 vom 30.06.2009, in Kraft getreten am 01.07.2009.

Bekanntmachungsanordnung der 3. Änderungssatzung am 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13-2019 vom 23.10.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019.

Bekanntmachungsanordnung der vierten Änderungssatzung am 19.12.2022, veröffentlicht als Öffentliche Bekanntmachung 2022-038 vom 19.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023.